

GTGA e.V. · Hinter Hoben 149 · 53129 Bonn

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
Bau und Reaktorsicherheit
WR I 3
Herrn [REDACTED]
11055 Berlin

Bonn, den 26. November 2019

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Sehr geehrter [REDACTED],

wir nehmen Bezug auf aktuelle Bestrebungen zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). In diesem Zusammenhang möchten wir auf praktische Umsetzungsschwierigkeiten bezüglich der derzeit geforderten Kontrollen der praktischen Tätigkeiten von Fachbetrieben hinweisen und darum bitten, diese im Rahmen einer Änderung der AwSV aufzulösen.

Nach Auswertung der internen Erfahrungsaustausche von GTGA-Fachprüfern und Technischer Leitung seit Juli 2018 ergeben sich hinsichtlich der Kontrollen der praktischen Tätigkeiten an Anlagen gemäß § 61 Abs. 1 AwSV („zu den Kontrollen nach Satz 1 Nr. 1 gehören insbesondere Kontrollen der Ergebnisse und der Qualität von praktischen, vom Fachbetrieb ausgeführten Tätigkeiten“) grundsätzliche Probleme bei der Realisierung dieser Anforderung. Diese Kontrollen bedeutet nur eine Inaugenscheinnahme, aber keine Sachverständigenprüfung.

Das Problem liegt unseres Erachtens darin begründet, dass bei der Zertifizierung von Fachbetrieben seitens der Güte- und Überwachungsgemeinschaften (GÜG) nur die organisatorischen Voraussetzungen gemäß § 62 Abs. 2 AwSV zu prüfen und zu bewerten sind. Eine Überprüfung des Gewerkes findet nicht statt. Dieses ist den Sachverständigen der Technischen Überwachungsorganisationen (TÜO) vorbehalten.

Die Formulierung in § 61 Abs. 1 AwSV verpflichtet nun TÜO und GÜG darüber hinaus, auch das ordnungsgemäße Arbeiten eines Fachbetriebs regelmäßig, mindestens alle 2 Jahre zu kontrollieren, wobei ordnungsgemäßes Arbeiten nicht definiert ist.

Im Merkblatt der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser wird unter Punkt 4.4.1 dazu ausgeführt:

„[...] Hierzu zählt auch die Kontrolle von praktischen, vom Fachbetrieb ausgeführten Tätigkeiten (§ 61 Abs. 1 Satz 2), bei der sich der Fachprüfer vor Ort davon überzeugen soll, dass der Fachbetrieb seine Aufgaben von der Geräteausstattung, dem Gerä-

GTGA

Güte- und Überwachungsgemeinschaft Technische Gebäudeausrüstung e.V.

Hinter Hoben 149
D-53129 Bonn

Tel.: +49(0)2 28 21 46 26
Fax: +49(0)2 28 26 50 82

www.gtga.de
e-mail: info@gtga.de

teeinsatz, der handwerklichen Durchführung und der Erfüllung von rechtlichen Vorgaben oder technischen Regelwerken her so wahrnimmt, dass im Ergebnis die wasserrechtlichen Anforderungen und sicherheitstechnischen Vorgaben erfüllt werden. [...]. Der Fachprüfer muss nicht während der gesamten Tätigkeit des Fachbetriebs anwesend sein.“

In der Anlage 9 Abschnitt III Punkt 2 e heißt es dann:

„Nachweis: [...]. Bei wiederkehrenden Überwachungen kann auf die erneute Prüfung der praktischen Tätigkeit verzichtet werden, wenn sich das Tätigkeitsfeld des Fachbetriebs nicht geändert hat und innerhalb des laufenden Überwachungszeitraums eine Prüfung nach AwSV an einer Anlage durchgeführt wurde, an der der Fachbetrieb im Rahmen seiner Fachbetriebseigenschaft nachweislich tätig war und dabei keine Mängel festgestellt wurden, die auf die Tätigkeit des Fachbetriebs zurückzuführen sind.“

Auch werden im Wording des Merkblattes Begriffe verwendet, die unbestimmt sind. Mal heißt es „Prüfung“, mal „Kontrolle“ der praktischen Tätigkeiten.

Die Philosophie der Fachbetriebe ist doch bislang immer gewesen: Erfüllt ein Fachbetrieb die organisatorischen Voraussetzungen gemäß § 62 Abs. 2 AwSV, wie die Verfügbarkeit der erforderlichen Arbeitsmittel (auch im Sinne von § 3 BetrSichV, dass sie vollständig, funktionstüchtig und in den Prüfrhythmen sind), die regelmäßige Durchführung der fach- und sicherheitstechnischen Unterweisungen, die regelmäßige Durchführung der Aus- und Fortbildung des Personals, ist davon auszugehen, dass die Arbeiten vor Ort an der Anlage ordnungsgemäß durchgeführt werden. Dieses entspricht dem Vermutungstatbestand, so wie er für alle TRBS und TRGS gilt. Dort heißt es z.B. in den Vorbemerkungen:

„Bei Anwendung der beispielhaft genannten Maßnahmen kann der Arbeitgeber insofern die Vermutung der Einhaltung der Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung für sich geltend machen.“

Warum soll im gegebenen Zusammenhang ein strengerer Maßstab gefordert werden, der aber in der Praxis von den Fachprüfern nicht zu erbringen ist.

Fehler und Mängel, die grundsätzlich nicht auszuschließen sind, unterliegen vielmehr einer etwaigen zivilrechtlichen Auseinandersetzung zwischen Auftraggeber (Betreiber der Anlage) und dem Fachbetrieb (Gewährleistungsfragen).

Aus der Betriebspraxis unserer Mitgliedsunternehmen ist zudem auf folgendes hinzuweisen:

Der überwiegende Teil der GTGA-Fachbetriebe führt ausschließlich Serviceleistungen an Anlagen durch, die unregelmäßig von ihren Kunden ausgelöst werden und auch nur dann, wenn ein Wartungsvertrag vorliegt bzw. ein Betreiber seine Anlage durchchecken will. Eine durchgehende Betreuung von Anlagen liegt nirgendwo vor, so dass der Fachbetrieb quasi die Betreiberrolle innehat und jederzeit Zutritt zur Anlage hat. Weiter führen die Fachbetriebe in großer Zahl nicht fachbetriebspflichtige Tätigkeiten

durch oder sind mit Anlagen beschäftigt, die der Gefährdungsstufe A zugeordnet sind und somit auch dem behördlichen Fokus nicht unterliegen.

Auch ist festzustellen, dass der Fachbetrieb in der Regel die Anlage, an der er Serviceleistungen durchführt, nicht errichtet hat, so dass eine Inaugenscheinnahme des Zustands der Anlage dem Fachbetrieb nicht angelastet werden kann.

Bei keinem Zeitpunkt der Regelüberwachung hatte der jeweilige Fachbetrieb eine im Bau/in der Errichtung befindliche Anlage, so dass der Standort der Anlage in Augenschein genommen werden konnte, um zu begutachten, ob der Fachbetrieb ordentlich arbeitet.

Und im Falle einer Besichtigung einer bestehenden Anlage kann der Fachprüfer keine Aussage machen über den Zustand der Anlage, selbst wenn ihm Mängel auffallen. Denn das wäre ein Sachverständigengutachten, was ihm aber als Fachprüfer nicht zusteht.

In einem Fall kam es dazu, dass ein Betreiber dem Fachbetrieb zusammen mit dem Fachprüfer keinen Zutritt gewährte mit dem Argument „Die Anlage unterliegt der behördlichen Kontrolle und hat seit Bestehen durch den VAWS-Sachverständigen keine Mängel bescheinigt bekommen“.

Die vorhandene Regelung bringt die Fachprüfer in eine bedrohliche Situation, da es ihnen nur selten gelingen wird, die Anforderung zu erfüllen, so dass er stets im Prüfbericht dokumentieren muss „Inaugenscheinnahme einer Anlage war nicht möglich.“

Schlussfolgerung:

Es wird dringend und mit Nachdruck empfohlen, die Regelung zur Überprüfung/Kontrolle der praktischen Tätigkeit der Fachbetriebe komplett zu streichen, da sie nicht realisierbar ist und Fachprüfer und Technische Leitung der Gütegemeinschaft, die die Fachprüfer zu beurteilen hat, in eine schwierige, nicht lösbare Situation bringt.

Der Ordnungsgeber kann nicht etwas fordern, dass nur in Ausnahmefällen möglich ist und es dann zum Regelfall machen. Man kann nicht etwas erzwingen wollen, was an der Realität vorbeigeht.

Wir schlagen folgende Neufassung von § 61 Abs. 1 AwSV vor:

„§ 61 Gemeinsame Pflichten der Sachverständigenorganisationen und der Güte- und Überwachungsgemeinschaften

(1) Sachverständigenorganisationen, die berechtigt sind, Fachbetriebe zu zertifizieren und zu überwachen, sowie Güte- und Überwachungsgemeinschaften sind verpflichtet,

- 1. die Einhaltung der Anforderungen nach § 62 Absatz 2 ~~sowie das ordnungsgemäße Arbeiten des Fachbetriebs~~ regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, sowie bei gegebenem Anlass zu kontrollieren und Art, Umfang und Ergebnisse*

sowie Ort und Zeitpunkt der jeweiligen Kontrolle zu dokumentieren,

2. [...].

Zu den Kontrollen nach Satz 1 Nummer 1 gehören insbesondere ~~Kontrollen der Ergebnisse und der Qualität von praktischen, vom Fachbetrieb ausgeführten Tätigkeiten,~~ Kontrollen der Teilnahme an Schulungen oder Fortbildungsveranstaltungen nach Absatz 2 sowie Kontrollen der Geräte und Ausrüstungsteile nach § 62 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1.“

Mit freundlichen Grüßen

████████████████████
Technischer Leiter

████████████████████
Stellv. Technischer Leiter

██████████
Vorsitzender

████████████████████
Geschäftsführer